



Termin zur Beurkundung am

um

Uhr

A. PERSONENDATEN

ÜBERGEBER/IN 1

Vorname(n), Nachname, abw. Geburtsname

Geburtsort und Geburtsdatum

Steueridentifikationsnummer

Straße und Hausnummer

Postleitzahl und Ort

Telefonnummer

E-Mail-Adresse

☐ deutsch ☐ sonstige:

Staatsangehörigkeit

☐ persönlich anwesend ☐ Verbraucher

☐ wird vertreten ☐ Unternehmer

☐ verheiratet Güterstand:

☐ nicht verheiratet (ledig / geschieden / verwitwet)

ÜBERNEHMER/IN 1

Vorname(n), Nachname, abw. Geburtsname

Geburtsort und Geburtsdatum

Steueridentifikationsnummer

Straße und Hausnummer

Postleitzahl und Ort

Telefonnummer

E-Mail-Adresse

☐ deutsch ☐ sonstige:

Staatsangehörigkeit

☐ persönlich anwesend ☐ Verbraucher

☐ wird vertreten ☐ Unternehmer

☐ verheiratet Güterstand:

☐ nicht verheiratet (ledig / geschieden / verwitwet)

ÜBERGEBER/IN 2

Vorname(n), Nachname, abw. Geburtsname

Geburtsort und Geburtsdatum

Steueridentifikationsnummer

Straße und Hausnummer

Postleitzahl und Ort

Telefonnummer

E-Mail-Adresse

☐ deutsch ☐ sonstige:

Staatsangehörigkeit

☐ persönlich anwesend ☐ Verbraucher

☐ wird vertreten ☐ Unternehmer

☐ verheiratet Güterstand:

☐ nicht verheiratet (ledig / geschieden / verwitwet)

ÜBERNEHMER/IN 2

Vorname(n), Nachname, abw. Geburtsname

Geburtsort und Geburtsdatum

Steueridentifikationsnummer

Straße und Hausnummer

Postleitzahl und Ort

Telefonnummer

E-Mail-Adresse

☐ deutsch ☐ sonstige:

Staatsangehörigkeit

☐ persönlich anwesend ☐ Verbraucher

☐ wird vertreten ☐ Unternehmer

☐ verheiratet Güterstand:

☐ nicht verheiratet (ledig / geschieden / verwitwet)



Dolmetscher ☐ nicht erforderlich ☐ erforderlich (bitte Dolmetscher [kein Verwandter!] mitbringen)

!

1. Bei Ehegatten, die im gesetzlichen Güterstand verheiratet sind, ist die Mitwirkung bzw. Zustimmung des anderen Ehegatten erforderlich, wenn ein Ehegatte über sein wesentliches Vermögen verfügt.
2. Soweit an dem Vertrag mindestens ein Unternehmer und ein Verbraucher beteiligt sind, kann die Beurkundung gemäß § 17 Abs. 2a BeurkG frühestens zwei Wochen nach Eingang des Entwurfs bei dem/den beteiligten Verbraucher(n) stattfinden.

B. ANGABEN ZUM VERWANDTSCHAFTSVERHÄLTNIS

☐ Übergeber und Übernehmer sind nicht miteinander verwandt

☐ Es bestehen folgende Verwandtschaftsverhältnisse:

C. GESCHWISTER DES/DER ÜBERNEHMER/S/IN

KINDER DES ÜBERGEBERS/DER ÜBERGEBERIN 1

KINDER DES ÜBERGEBERS/DER ÜBERGEBERIN 2

Vorname(n), Nachname, abw. Geburtsname

Geburtsdatum

Vorname(n), Nachname, abw. Geburtsname

Geburtsdatum

Vorname(n), Nachname, abw. Geburtsname

Geburtsdatum

Vorname(n), Nachname, abw. Geburtsname

Geburtsdatum

D. VERTRAGSOBJEKT

VERTRAGSOBJEKT 1

VERTRAGSOBJEKT 2

Gemarkung

Gemarkung

Flurstück Nr.

Flurstück Nr.

Grundbuchblatt-Nummer

Grundbuchblatt-Nummer

Straße und Hausnummer

☐ Grundstück

☐ Forstwirtschaft

☐ Erbbaurecht

☐ Landwirtschaft

☐ unbebauter Bauplatz

☐ Gewässer vorhanden

☐ Wohnungs-
/Teileigentum
(auch Erbbaurecht)

Verwalter

Instandhaltungsrücklage

Straße und Hausnummer

☐ Grundstück

☐ Forstwirtschaft

☐ Erbbaurecht

☐ Landwirtschaft

☐ unbebauter Bauplatz

☐ Gewässer vorhanden

☐ Wohnungs-/Teileigentum
(auch Erbbaurecht)

Verwalter

Instandhaltungsrücklage

☐ Der Eigentümer ist mit der Einholung (je) eines Grundbuchauszugs durch das Notariat einverstanden

E. BELASTUNGEN

Lasten in Abteilung II

Leitungsrechte /
Wegerechte

☐ werden übernommen (üblich)

☐ werden nicht übernommen

Wohnungsrechte /
Nießbrauchsrechte

☐ werden übernommen

☐ werden nicht übernommen

Sonstige Rechte

☐ werden übernommen

☐ werden nicht übernommen



Lasten in Abteilung III	Grundpfandrechte	☐ werden übernommen	☐ werden nicht übernommen
Gesicherte Darlehen:	Bank:	Nr:	☐ wird nicht übernommen ☐ wird übernommen
	Bank:	Nr:	☐ wird nicht übernommen ☐ wird übernommen
	Bank:	Nr:	☐ wird nicht übernommen ☐ wird übernommen

☐ Lastenfreistellungsunterlagen soll der Notar nach Beurkundung einholen



1. Auch nachdem alle Schulden bei der Bank beglichen sind, können Grundpfandrechte noch im Grundbuch eingetragen sein und müssen zur Löschung gebracht werden.
2. Soweit Sie im Besitz von Unterlagen sind, die zur Löschung von Rechten in Abteilung II oder III des Grundbuchs erforderlich sind, z.B. Löschungsbewilligungen und Grundschuldbriefe, Sterbeurkunden, Erbscheine, etc., bringen Sie diese bitte zum Termin mit.

F. GEGENLEISTUNGEN

☐ WOHNUNGSRECHT

- ☐ Der Übergeber (mehrere als Gesamtberechtigte) behält/behalten sich ein Wohnrecht am Vertragsobjekt vor (bitte die Räume, die dem Wohnrecht unterliegen in einer Planzeichnung farbig markieren und die Planzeichnung beifügen)
- ☐ Neben dem Übergeber/der Übergeberin sollen weitere Personen in das Wohnungsrecht einbezogen werden (z.B. Ehegatte, der nicht zugleich Übergeber ist)
- ☐ Der Wohnungsberechtigte trägt die Kosten, die ein Mieter üblicherweise trägt
- ☐ Der Wohnungsberechtigte trägt alle Kosten, die seine Wohnung betreffen, einschließlich außergewöhnlicher Kosten
- ☐ Sonstige Kostentragungsregelung:

Jahreswert des Wohnungsrechts:

EUR

☐ NIEßBRAUCHRECHT

- ☐ Der Übergeber (mehrere als Gesamtberechtigte) behält/behalten sich ein Nießbrauchrecht am Vertragsobjekt vor
- ☐ Neben dem Übergeber/der Übergeberin sollen weitere Personen in das Nießbrauchrecht einbezogen werden (z.B. Ehegatte, der nicht zugleich Übergeber ist)
- ☐ Der Nießbrauchsberechtigte trägt die Kosten, die ein Mieter üblicherweise trägt
- ☐ Der Nießbrauchsberechtigte trägt alle Kosten, die das Vertragsobjekt betreffen, einschließlich außergewöhnlicher Kosten
- ☐ Sonstige Kostentragungsregelung:

Jahreswert des Nießbrauchrechts:

EUR

☐ RÜCKFORDERUNGSRECHTE

Der Übergeber (mehrere als Gesamtberechtigte) behält/behalten sich Rückforderungsrechte für folgende Fälle vor:

- ☐ Der Übernehmer veräußert oder belastet das Vertragsobjekt ohne Zustimmung des Übergebers
- ☐ Der Übernehmer verstirbt vor dem Übergeber
- ☐ Über das Vermögen des Übernehmers wird das Insolvenzverfahren eröffnet
- ☐ Der Übernehmer weist dem Übergeber auf dessen Anforderung hin nicht nach, dass er durch Ehevertrag das Vertragsobjekt von jeglichen Ansprüchen des Ehegatten im Scheidungsfall ausgenommen hat
- ☐ Sonstige:



☐ PFLEGEVERPFLICHTUNG

Der Übernehmer ist zur häuslichen Pflege des Übergebers verpflichtet

☐ Pflege im Sinne des Pflegegrades I gemäß §§ 15ff. SGB XI

☐ Sonstige:

☐ GLEICHSTELLUNGSZAHLUNGEN AN GESCHWISTER

Die Vertragsparteien vereinbaren folgende Gleichstellungszahlungen an die Geschwister:

a)

Begünstigter

Betrag

Fälligkeit

Kontoinhaber

IBAN

b)

Begünstigter

Betrag

Fälligkeit

Kontoinhaber

IBAN

☐ Die Gleichstellungsgelder werden über ein Kreditinstitut finanziert (wenn möglich bitte Grundschuldbestellungsunterlagen beifügen)

!	Wohnungsrecht	Als Wohnungsrecht wird das Recht bezeichnet, bestimmte Räume auf dem Vertragsobjekt unter Ausschluss des Eigentümers für eigene Wohnzwecke nutzen zu dürfen. An den gemeinschaftlichen Räumen und Flächen (Garten, Hof, Keller, etc.) wird in der Regel ein Mitbenutzungsrecht vereinbart.
	Nießbrauchrecht	Das Nießbrauchrecht gewährt dem Berechtigten zusätzlich zu dem Umfang eines Wohnungsrechts die Möglichkeit, das Vertragsobjekt durch Dritte nutzen zu lassen (z.B. Vermietung) und etwaige Einnahmen hieraus (z.B. Mieteinnahmen) für sich selbst zu vereinnahmen.
	Rückforderungsrecht	Rückforderungsrechte geben dem Übergeber die Möglichkeit, im Fall von Ereignissen, die den Zweck der Übertragung gefährden, das Vertragsobjekt zurück fordern zu können.

G. BESITZÜBERGANG

Besitzübergang:

☐ sofort ☐ Datum:

Nutzung des Objektes:

☐ Das Vertragsobjekt steht derzeit leer

☐ Das Vertragsobjekt wird derzeit noch vom Übergeber genutzt

☐ Das Vertragsobjekt ist vermietet. Bestehende Mietverträge werden übernommen

H. ANRECHNUNGSPFLICHTEN

☐ Anrechnungspflichten werden nicht vereinbart

☐ Der jeweilige Übernehmer ist verpflichtet, sich den Wert der Zuwendung auf ein etwaiges künftiges Pflichtteilsrecht anrechnen zu lassen

☐ Der jeweilige Übernehmer ist verpflichtet, sich den Wert der Zuwendung auf ein etwaiges künftiges Erbrecht anrechnen zu lassen

I. KOSTEN / WERTANGABEN

☐ Die Kosten der Urkunde und ihres Vollzugs trägt der Übergeber

☐ Die Kosten der Urkunde und ihres Vollzugs trägt der Übernehmer (mehrere anteilig nach Wert der Zuwendung)